



Satzung

Diese Satzungsneufassung wurde in der 64. Ordentlichen Mitgliederversammlung des AiF e.V. am 28.09.2017 mit Inkrafttreten zum 01.01.2018 beschlossen und am 02.01.2018 unter der Nummer 4218 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Hinweise:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelformen verzichtet.

Ein steigender Frauenanteil bei der Besetzung der Organe und Gremien des AiF e.V. ist ausdrücklich erwünscht.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen AiF Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere mit dem Ziel, Forschung unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs und Fachkräfte auf innovativen Gebieten zu qualifizieren sowie den Austausch über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu organisieren.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
 - a) die wissenschaftliche Vorbereitung, Evaluierung und laufende Betreuung öffentlich geförderter Forschungsvorhaben, insbesondere im Rahmen des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) des für dieses Förderprogramm zuständigen Bundesministeriums,
 - b) die Unterrichtung fachlich interessierter Institutionen über Möglichkeiten und fachliche Voraussetzungen der öffentlichen Förderung für ein Forschungsvorhaben,
 - c) die Identifizierung wissenschaftlicher und technischer Fragestellungen und die Bewertung deren volkswirtschaftlicher Bedeutung, die Herausarbeitung von Schwerpunktthemen und -programmen sowie eine entsprechende Unterrichtung der fachlich zuständigen öffentlichen Institutionen oder privater Wissenschaftsfördereinrichtungen,
 - d) die Anregung zur Durchführung von Forschungsvorhaben, vor allem solcher mit Bezügen zum Mittelstand, und die Empfehlung zur Bereitstellung öffentlicher und/oder privater Mittel hierfür,
 - e) die Förderung des fachlich-inhaltlichen Wissens- und Erfahrungsaustausches sowie der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Mitgliedern untereinander, branchenweit wie auch branchenübergreifend, darüber hinaus aber auch mit weiteren interessierten Förderorganisationen und forschenden Unternehmen und Forschungsinstitutionen,
 - f) die Interaktion mit national und international tätigen Forschungsförderorganisationen und Forschungsnetzwerken sowie
 - g) die Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Industriellen Gemeinschaftsforschung, über aktuelle, anwendungsrelevante, wissenschaftliche Fragestel-

lungen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung sowie über Ergebnisse öffentlich und/oder privat geförderter Forschungsvorhaben, beispielsweise durch regelmäßige allgemein zugängliche Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein bündelt die gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Interessen seiner Mitglieder. Darüber hinaus vertritt er diese Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber den jeweils zuständigen staatlichen Institutionen sowie gegenüber nationalen wie internationalen Förderern.
5. Der Verein darf sich an anderen gemeinnützigen sowie nicht gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, neue gemeinnützige und nicht gemeinnützige Körperschaften errichten und Umstrukturierungen nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes sowie andere Umstrukturierungen vornehmen, sofern dadurch die Steuerbegünstigung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 3

Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können industriegetragene Organisationen werden, die Industrielle Gemeinschaftsforschung fördern oder betreiben und dafür auch Eigenleistungen in angemessener Höhe aufbringen.

Industrielle Gemeinschaftsforschung bezeichnet Forschungsaktivitäten, die von einer größeren Anzahl vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen eines Wirtschafts- oder Technologiebereiches im Rahmen einer entsprechenden Forschungsvereinigung gemeinsam betrieben werden.

Voraussetzungen für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft einer industriegetragenen Organisation sind im Einzelnen, dass sie

- eine juristische Person ist, die ausdrücklich und in erheblichem Umfang den Zweck verfolgt, Forschung und Entwicklung möglichst eines gesamten Wirtschafts- oder Technologiebereichs überregional zu fördern und/oder zu betreiben,
- als gemeinnützig anerkannt ist,
- sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die zu einem wesentlichen Teil kleine und mittelständische Unternehmen sind,

- über ein fachlich ausgewiesenes und satzungsmäßig verankertes Gremium verfügt, das in der Regel ehrenamtlich Forschungsvorhaben qualifiziert vorbereitet, ihre Durchführung begleitet und die Ergebnisse bewertet,
 - die Veröffentlichung und Verbreitung der gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse sicherstellt sowie deren Umsetzung und Anwendung fördert sowie
 - die Bestimmungen in dieser Satzung anerkennt.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie Behörden werden, welche die Zwecke des Vereins gemäß der Satzung unterstützen und fördern.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu Händen des Präsidiums (§ 8) zu beantragen.
2. Das Präsidium ist bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft berechtigt, vom Antragsteller Nachweise für die Erfüllung der in § 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen einzufordern. Näheres bestimmt ein Kriterienkatalog zur Aufnahme ordentlicher Mitglieder, der vom Präsidium des Vereins beschlossen wird.
3. Der Antragsteller auf ordentliche Mitgliedschaft hat dem Aufnahmeantrag folgende Informationen beizufügen:
 - Angaben, auf welchem Forschungsgebiet und mit welchem inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Umfang er bisher erfolgreich tätig war, und welche Forschungsinstitute eingebunden waren (entfällt bei Neugründung),
 - Benennung der Themenschwerpunkte potenzieller künftiger Projekte im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung,
 - Herausstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Fachthemen und des besonderen Bezugs zum Mittelstand in Deutschland.
4. Über Anträge auf ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beschließt das Präsidium. Der Präsident oder einer der vier Vizepräsidenten informiert alle ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich über den jeweiligen Beschluss innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung.
 - a) Beschlüsse über Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft werden mit der Beschlussfassung wirksam.

Bei Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft wird ein Beschluss des Präsidiums erst wirksam, wenn innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Versands der Information an die ordentlichen Mitglieder kein schriftlicher Einspruch gegen den Beschluss von einem or-

dentlichen Mitglied beim Präsidium eingegangen ist. Bei einem Einspruch entscheidet die nächste auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung an Stelle des Präsidiums mit endgültiger Wirkung über den Aufnahmeantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Antragsteller ist nach Wirksamkeit des jeweiligen Beschlusses vom Präsidium unverzüglich über den Inhalt des Beschlusses zu informieren.

- b) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Versands der Aufnahmeinformation an den Antragsteller.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Auflösung der Organisation bzw. der juristischen Person, Aufhebung der Behörde oder Tod der natürlichen Person.
- b) durch Austritt. Ein Austritt ist nach Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs möglich.

Für ordentliche Mitglieder, die ihre Verpflichtungen – insbesondere aus laufenden Forschungsvorhaben – noch nicht vollständig erfüllt haben, ist der Austritt jedoch erst mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen und der Begleichung der noch nachlaufend anfallenden Kosten, spätestens jedoch nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs möglich. Der Austritt ändert nichts an der Bindung des ordentlichen Mitglieds an die eingegangenen Verpflichtungen.

Der Austritt ist dem Präsidium unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet oder als ordentliches Mitglied die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr erfüllt. Der Verein hat die Einhaltung dieser Voraussetzungen regelmäßig nachzuprüfen.

Der Ausschluss aufgrund Beschlusses des Präsidiums wird nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied wirksam, sofern das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium keinen Einspruch bei der Mitgliederversammlung während dieser Frist eingelegt hat. Über einen Einspruch entscheidet die nächste auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen mit endgültiger Wirkung.

- 6. Sofern die Gemeinnützigkeit eines Mitglieds gefährdet ist, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Präsidiums solange zum Ruhen gebracht werden, bis die Gefährdung nicht mehr besteht. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn einem Mitglied erkennbar nur vorübergehend die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde. Das Einspruchsrecht gemäß § 4 Ziffer 5 lit. c) steht in diesen Fällen dem betroffenen Mitglied nicht zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erfahren durch den Verein Unterstützung und Beratung im Rahmen des Zwecks des Vereins.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, am Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) des dafür zuständigen Bundesministeriums teilzunehmen, wenn sie die Anforderungen des Corporate Finance Codex (CFC) des Vereins erfüllen (siehe CFC im Anhang zur Satzung). Ob ein ordentliches Mitglied des Vereins gegen den CFC verstößt, ist anhand eines CFC-Verfahrens zu überprüfen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere dem Verein alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
4. Die Höhe der von Mitgliedern zu zahlenden Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7) und
 - b) das Präsidium (§ 8).
2. Gremien des Vereins ohne Organstellung sind
 - a) der Senat (§ 9) und
 - b) der Wissenschaftliche Rat (§ 10).

Alle Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins werden ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Geschäftsjahr statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Präsidiums (§ 8) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums einschließlich des Vorstands nach § 26 BGB,
 - c) die Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung und des Haushaltsentwurfs für das Folgejahr,
 - d) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - e) die Verabschiedung eines Corporate Finance Codex (CFC) des Vereins einschließlich der Regelung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen diese Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung (CFC-Verfahren),
 - f) der Beschluss von Satzungsänderungen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
4. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, beruft die Mitgliederversammlung ein. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mit Angabe der Tagesordnung spätestens 28 Tage vorher auf postalischem oder elektronischem Wege versandt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von 10 Tagen.
5. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen. Bei dessen Verhinderung leitet einer der vier Vizepräsidenten die Versammlung.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht insbesondere bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Dabei kann ein ordentliches Mitglied nicht mehr als vier andere ordentliche Mitglieder vertreten.
8. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§11) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Derartige Anträge müssen in der Tagesordnung mitgeteilt sein.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.
10. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen beim Präsidium (§ 8) spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Über fristgerecht eingereichte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die nicht

fristgemäß eingereicht sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Genehmigung hierzu erteilt.

§ 8 **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: sechs Vertreter der Wirtschaft, sechs Vertreter der ordentlichen Mitglieder und drei Vertreter der Wissenschaft.
 - a) Die sechs Vertreter der Wirtschaft sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl im Berufsleben stehende Unternehmer oder Mitglieder der Unternehmensleitung sein. Sie werden von den ordentlichen Mitgliedern zur Wahl nominiert.
 - b) Die sechs Vertreter der ordentlichen Mitglieder sollen Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsführung eines ordentlichen Mitglieds des Vereins sein. Sie sollten die unterschiedliche Struktur der Forschungsvereinigungen – mit und ohne eigene Forschungsinstitute – und die regionale Verteilung der ordentlichen Mitglieder angemessen widerspiegeln. Sie werden von den ordentlichen Mitgliedern zur Wahl nominiert.
 - c) Die drei Vertreter der Wissenschaft sollen Wissenschaftler mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Industriellen Gemeinschaftsforschung sein, die nicht Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsführung eines ordentlichen Mitglieds des Vereins sind. Zwei Vertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat (§ 10) zur Wahl durch die Mitgliederversammlung (§ 7) nominiert. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates ist kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums.
2. Alle Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für nachgewählte Mitglieder gilt die restliche Amtszeit der vorzeitig ausgeschiedenen Vorgänger. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich.
3. Die Vertreter der Wirtschaft und ordentlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gutachter des AiF e.V. für die Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) sein.
4. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und vier Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident und ein Vizepräsident sind Vertreter der Wirtschaft, zwei Vizepräsidenten sind Vertreter der ordentlichen Mitglieder und ein Vizepräsident ist Vertreter der Wissenschaft. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beginnt mit dem Amtsantritt und umfasst maximal zwei Amtsperioden von jeweils drei Jahren. Der Präsident und die Vizepräsidenten können durch das Präsidium nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
5. Der Präsident und zwei Vizepräsidenten, von denen mindestens ein Vizepräsident Vertreter der ordentlichen Mitglieder sein muss, bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Die beiden Vizepräsidenten, die dem Vorstand nach § 26 BGB angehören, werden ebenso wie der Präsi-

dent aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstands vertreten.

6. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister, der Vertreter der ordentlichen Mitglieder ist und nicht dem Vorstand nach § 26 BGB angehört.
7. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Dem Präsidium obliegt gesamtverantwortlich die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugeordnet sind. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - a) die Festlegung und Änderung der Geschäftspolitik des Vereins,
 - b) die Führung des Vereins nach innen und dessen Repräsentation nach außen,
 - c) die Bestellung von Geschäftsführern,
 - d) die Entscheidung über Umstrukturierungen und Beteiligungen,
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss ordentlicher Mitglieder,
 - f) die Auswahl des Wirtschaftsprüfers, der den von einer Steuerberatungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss des Vereins prüft,
 - g) die Feststellung des von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - h) die Prüfung der Anlage des Vereinsvermögens,
 - i) die Kontrolle der von der Geschäftsführung erstellten mittelfristigen Finanzplanung und des Haushaltsplans,
 - j) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - k) die Vorschläge zur Berufung von Senatsmitgliedern (§ 9),
 - l) die Erlassung einer Wahl- und Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Rat (§ 10) auf dessen Vorschlag,
 - m) die Änderung der Beitragsordnung und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung (§ 7) sowie
 - n) die Änderung der Satzung und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung (§ 7).
9. Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören:
 - a) die Kontrolle des vom Präsidium gebilligten Jahresabschlusses und dessen Vorlage bei der Mitgliederversammlung (§ 7),
 - b) die Kontrolle der vom Präsidium geprüften Anlage des Vereinsvermögens,

- c) die Kontrolle der vom Präsidium gebilligten mittelfristigen Finanzplanung und des Haushaltsplans und deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung (§ 7),
10. Das Präsidium bildet bei Verstößen gegen den „Corporate Finance Codex“ eine Kommission, die das Ausschlussverfahren wegen Verstoßes gegen den „Corporate Finance Codex, AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung“ durchführt (CFC-Kommission).
 11. Das Präsidium kann zur Abwicklung laufender Tätigkeiten des Vereins im Rahmen entgeltlicher Arbeits- oder Dienstverträge Geschäftsführer bestellen und sie mit entsprechenden Vollmachten und Befugnissen – auch im Rahmen von Geschäftsordnungen – ausstatten.
 12. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vom Präsidenten oder einem der vier Vizepräsidenten einberufen werden. Jedes Präsidiumsmitglied kann eine Einberufung verlangen.
 - a) Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung leitet einer der vier Vizepräsidenten die Sitzung.
 - b) Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Sitzungsleiter. Die Protokolle sind durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
 - c) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein anderes Mitglied des Präsidiums mit schriftlicher Stimmvollmacht insbesondere bei der Stimmabgabe vertreten.
 - d) Das Präsidium sollte zu seinen Sitzungen die Sprecher der regionalen Geschäftsführerkreise, soweit sie nicht selbst Präsidiumsmitglieder sind, als beratende Gäste ohne Stimmrecht einladen. Eine Entsendung von Vertretern dieser Sprecher ist nicht zulässig. Die regionalen Geschäftsführerkreise werden von den Geschäftsführern der ordentlichen Mitglieder des AiF e.V. gebildet und dienen dem Erfahrungsaustausch und der Kooperation der Forschungsvereinigungen untereinander.
 - e) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen sowie weitere Kommissionen bilden, zu denen Sachverständige je nach Bedarf und Zuständigkeit zugezogen werden können.
 - f) Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied dem Verfahren widerspricht. Das Schriftformerfordernis gilt auch per E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Stimmabgabe in elektronischer Form als erfüllt.
 13. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums einschließlich des Vorstands nach § 26 BGB bleibt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig.

14. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann das Präsidium das ausgeschiedene Mitglied durch Kooptation ersetzen. Die Wahl eines Nachfolgers obliegt dieser Mitgliederversammlung.
15. Die ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten), die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, sofern sie erforderlich und angemessen sind.

§ 9 **Senat**

1. Der Senat dient der Kommunikation mit den für die Arbeit des Vereins wesentlichen Entscheidungsträgern und Meinungsbildnern in Wirtschaft, Wissenschaft, Staat und Politik. Er berät das Präsidium (§ 8) des Vereins in strategischen und forschungspolitischen Fragen. Er bringt sich ein in die Diskussion von langfristigen Zielen und Leitsätzen für die Arbeit des Vereins. Er setzt sich insbesondere mit dem Stellenwert der Industriellen Gemeinschaftsforschung im Kontext nationaler und internationaler Entwicklungen auseinander und erarbeitet Vorschläge zur Stärkung derselben. Diese unterbreitet er direkt dem Präsidium.

Er richtet seine Empfehlungen generell über das Präsidium an Organe und andere Gremien des Vereins wie Mitgliederversammlung (§ 7), Wissenschaftlicher Rat (§10) oder auch an Institutionen außerhalb des Vereins.

2. Dem Senat gehören wenigstens zehn Mitglieder an, und zwar insbesondere
 - a) Vertreter der Wirtschaft, die als Unternehmer oder Mitglied der Unternehmensleitung tätig sind,
 - b) Vertreter der Politik,
 - c) Vertreter führender deutscher Wirtschaftsverbände,
 - d) Vertreter der Wissenschaft, die nicht in Gutachtergremien des Vereins tätig sind,
 - e) Vertreter des für die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung zuständigen Bundesministeriums und – sofern nicht identisch – des für Forschung zuständigen Bundesministeriums auf Abteilungsleiterebene sowie bei Bedarf weitere Vertreter von Fördermittelgebern des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union.
3. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten auf Vorschlag der Präsidiumsmitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich. Der Präsident hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Präsidium in besonderen Fällen Mitglieder des Senats vor Ablauf der Amtszeit abuberufen.
4. Vorsitzender des Senats ist der Präsident. Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit an den Sitzungen des Senats als Gäste ohne Stimm-, aber mit Beschlussvorschlagsrecht teilnehmen.

§ 10

Wissenschaftlicher Rat

1. Der Wissenschaftliche Rat berät das Präsidium (§ 8) des Vereins in wissenschaftlichen Angelegenheiten. Der Wissenschaftliche Rat ist vor allem der Pflege und Weiterentwicklung der Industriellen Gemeinschaftsforschung verpflichtet. Er erarbeitet Vorschläge zur inhaltlichen Profilierung und zur Sicherung der Qualität der Forschung und fördert den Wissens- und Technologietransfer.
2. Der Wissenschaftliche Rat besteht aus den Leitern und stellvertretenden Leitern der Gutachtergruppen des Vereins für die Industrielle Gemeinschaftsforschung.

Die fachliche Gliederung und Größe der Gutachtergruppen werden vom Präsidium auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rats festgelegt. Die Gutachtergruppen setzen sich paritätisch aus Vertretern der Wissenschaft und aus in der Forschung erfahrenen Vertretern der Wirtschaft zusammen. Für die Wahl der Mitglieder und Arbeit der Gutachtergruppen erlässt das Präsidium auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Rats eine Wahl- und Geschäftsordnung.

3. Der Wissenschaftliche Rat wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen Persönlichkeiten sein, die mit der Industriellen Gemeinschaftsforschung gut vertraut sind. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich. Ehemalige Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rats bleiben für die nächste Wahlperiode nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats. Der Wissenschaftliche Rat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Mitglieder des Präsidiums können jederzeit an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats als Gäste ohne Stimm-, aber mit Beschlussvorschlagsrecht teilnehmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7) aufgelöst werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der angewandten Forschung zu verwenden hat.

Sollte die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der angewandten Forschung. Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 12

Übergangsbestimmungen

1. Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie zum Beispiel im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister oder auf Verlangen des Finanzamtes möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen. Über diese Änderungen berichtet der Vorstand nach § 26 BGB in der Mitgliederversammlung, die darauf folgt.
2. Die Mitglieder des gegenwärtigen Gesamtvorstands und Aufsichtsrats, die ein Mandat der Mitgliederversammlung über das Jahr 2017 hinaus haben, werden in das künftige Präsidium auf die jeweils analogen Positionen als Vertreter der Wirtschaft, der ordentlichen Mitglieder und der Wissenschaft überführt. Dabei gelten für diese analogen Positionen im Präsidium die Amtszeiten ihrer gegenwärtigen Mandate.
3. Die Positionen im künftigen Präsidium, die sich zum 1. Januar 2018 nicht durch eine solche Überführung besetzen lassen, werden in der 64. Ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl mit einem Amtsbeginn am 1. Januar 2018 besetzt. Dabei erfolgt die Vorbereitung und Durchführung dieser Neuwahl unter dem Vorbehalt des Beschlusses der neuen Satzung durch die 64. Ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des gegenwärtigen Gesamtvorstands und Aufsichtsrats, die kein Mandat der Mitgliederversammlung über das Jahr 2017 hinaus haben, können nicht für die Wahl zum künftigen Präsidium nominiert werden, da am 31. Dezember 2017 ihre zweiten Amtszeiten auslaufen.

Anhang

Corporate Finance Codex (CFC) – AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung

Forschungsnetzwerk
Mittelstand



Corporate Finance Codex

**AiF-Grundsätze zur
Industriellen Gemeinschaftsforschung**



**Beschlossen durch das Präsidium der AiF in
seiner Sitzung am 16. November 2010 in Berlin**

Corporate Finance Codex

AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung

1. Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V., AiF, ist der Dachverband von derzeit über 100 industriellen, als gemeinnützig anerkannten Forschungsvereinigungen. Gemäß Satzung verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Die inhaltliche und organisatorische Betreuung des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) stellt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dar. In diesem System obliegen der AiF, einerseits als Wissenschaftsorganisation und Interessensvertreterin ihrer Mitgliedsvereinigungen, andererseits als Partnerin des BMWi, wichtige Funktionen, die in einem eigenen Vertrag zwischen AiF und BMWi zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung spezifiziert sind.

Im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung führt die AiF unentgeltlich, finanziert allein durch Beiträge der Forschungsvereinigungen, die inhaltliche und formale Begutachtung von Anträgen der Forschungsvereinigungen auf Forschungsförderung durch. Die in diesem Programm für die AiF tätigen Gutachter, die für die unabhängige Bewertung wissenschaftlicher Qualität und Anwendung relevanter Forschungsvorhaben verantwortlich sind, engagieren sich ehrenamtlich. Auf dieser Grundlage empfiehlt die AiF dem Bundesministerium für Wirtschaft die Bewilligung der Forschung. Zudem führt sie die ordentliche Prüfung der Mittelverwendung sowie die dem Haushaltsrecht entsprechende Revision durch, unternimmt Maßnahmen zur Bekanntheitsgrad- und Akzeptanzsteigerung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und unterbreitet dem BMWi Vorschläge zur Forschungsförderung.

Ziel der Industriellen Gemeinschaftsforschung ist es, Orientierungswissen zu erarbeiten und technologische Plattformen für ganze Branchen oder zur branchenübergreifenden Nutzung zu entwickeln. Die AiF bildet dafür ein in seiner Art einmaliges Netzwerk aus Wirtschaft, Wissenschaft und Staat, welches Innovationen im Interesse der Allgemeinheit am Standort Deutschland den Weg ebnet, Ideen aus der Wissenschaft in die Praxis überführt sowie für das fachfremde Publikum öffentlich macht.

2. Die AiF ist eine seit 1954 bestehende **Selbstverwaltungsorganisation** der Wirtschaft mit dem Ziel der Stärkung und Unterstützung einer branchenweiten und –übergreifenden Industriellen Gemeinschaftsforschung. Unternehmen, Wirtschaftsverbände und wirtschaftsnahe Organisationen haben sich in Eigeninitiative zusammengefunden, um vorwettbewerbliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten selbst zu initiieren, zu koordinieren und umzusetzen. Die AiF und insbesondere die Durchführung des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) beruht auf der **Eigeninitiative** der Wirtschaft und Industrie. Dafür hat sie sich in Form von branchenbezogenen industriellen Forschungsvereinigungen eigene, auf Dauer angelegte Organisationsstrukturen geschaffen, die finanziell von Industrie und Wirtschaft getragen werden. In den Forschungsvereinigungen werden für die Allgemeinheit relevante Forschungsthemen identifiziert und ein intensiver Austausch von Wirtschaft und Wissenschaft organisiert.

3. Das vom Staat seit 1954 geförderte und etablierte Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) hat sich als mittelstandsorientiertes Förderinstrument bewährt. Es wird eigenverantwortlich durch die Industrie in einem hoch differenzierten, effizient strukturierten Netzwerk organisiert. Dadurch werden dauerhafte

Forschungskooperationen in brancheninternen und branchenübergreifenden Netzwerken unterstützt und so insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Zugang zu praxisnahen Forschungsergebnissen ermöglicht. Strukturbedingten Nachteilen von KMU auf dem Gebiet der Forschung wird somit erfolgreich entgegen gewirkt.

Die Forschungsvereinigungen als Mitglieder der AiF erbringen durch die sog. vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) eine erhebliche Eigenbeteiligung um die Forschungstätigkeit zu ermöglichen. Darüber hinaus entfalten die Unternehmensmitarbeiter ein erhebliches ehrenamtliches Engagement, um Forschungsthemen im Allgemeininteresse zu identifizieren und Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zu vermitteln. Auf diese Weise wird erreicht, dass die von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel vollständig für die eigentliche Forschungstätigkeit eingesetzt werden können. Die Forschungsvereinigungen selbst leisten den notwendigen Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, sowohl in der Form, dass praxisrelevante und sich lohnende Forschungsvorhaben identifiziert als auch Forschungsergebnisse durch Kongresse, Workshops oder Arbeitskreise einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Alle diese Aktivitäten werden von den Forschungsvereinigungen selbst und ihren Mitgliedern durch Beiträge oder Spenden finanziert.

4. Das qualitativ hochwertige und unabhängige, über die Jahre erfolgreich etablierte AiF-Gutachterwesen gewährleistet, dass in einem hoch kompetitiven Umfeld nur erstklassige Forschungsvorhaben von allgemeinem Interesse durch den Staat finanziert werden. Die Kosten der Abwicklung der Forschungsförderung auf Ebene der AiF sind gering zu halten. Die wissenschaftliche Expertise der eingeschalteten Gutachter und die Entscheidungen der vorgeschlagenen Gremien sind zu respektieren.

Die Kosten der Auswahl des Forschungs- und Entwicklungsprojekts, dessen Begleitung und die Vermittlung der Ergebnisse trägt nicht ein einzelnes Unternehmen, wozu kleinen und mittleren Unternehmen häufig die finanziellen Ressourcen fehlen, sondern mindestens eine gesamte Branche.

Eine jüngst durch das BMWi beauftragte und von externen Dritten durchgeführte Evaluation der Industriellen Gemeinschaftsforschung hat deren erfolgreiches Wirken und Nutzen auf dem Gebiet der vorwettbewerblichen Forschungsförderung erneut bestätigt. Die Industrielle Gemeinschaftsforschung ist damit ein Beispiel für eine erfolgreiche Public-Private-Partnership mit erheblicher Bedeutung für KMU und damit für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Dabei sollen noch Potenziale in Bezug auf die branchenübergreifende Vernetzung der Forschungsvereinigungen genutzt werden. Die Organisation eines verstärkten Austausches zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie weitere Öffentlichkeitsarbeit ist ausdrücklich vorgesehen.

5. Das Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und entwicklung (IGF) ist **vorwettbewerblich**. Die Forschungsvereinigungen kooperieren im Rahmen dieses Förderprogramms mit allen geeigneten und fachlich ausgewiesenen Forschungseinrichtungen öffentlicher oder privater Rechtsträger zur Verfolgung wissenschaftlicher Fragestellungen von allgemeinem Interesse. Das politische Interesse an diesem Programm begründet sich im Nutzen für die Allgemeinheit und den deutschen Mittelstand.

6. Die AiF und ihre Mitgliedsvereinigungen stellen sicher, **dass sich grundsätzlich jedes interessierte Unternehmen sowie jede interessierte Forschungsstelle an der IGF beteiligen kann**. Die Mitgliedschaft in den Forschungsvereinigungen steht jedem interes

sierten Unternehmen offen. Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind zu veröffentlichen – spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit - und alleninteressierten Unternehmen und der (Fach)Öffentlichkeit im vollen Umfang und zu gleichen Bedingungen, ggf. gegen Kostenersatz, zur Verfügung zu stellen.

7. Die in der AiF organisierten Forschungsvereinigungen haben die von der AiF definierten Anforderungen an eine Mitgliedschaft und die von der AiF definierten strukturellen und organisatorischen Qualitätskriterien zu erfüllen.

8. Die AiF und ihre Forschungsvereinigungen werden **von der Wirtschaft** strukturell, organisatorisch oder finanziell **selbst getragen**, sowohl was ihre Infrastruktur und ihre Netzwerkaktivitäten als auch was ihre Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den öffentlich geförderten IGF-Vorhaben anbelangt. In vielen Branchen arbeiten kleinere und größere Unternehmen mit verteilten F&E-Zuständigkeiten einerseits, aber auch mit Schnittstellenbezügen andererseits im Sinne einer „open innovation“-Strategie zusammen. Diese Vernetzung der mittelständischen Wirtschaft mit Großunternehmen bildet sich auch in industriellen Wertschöpfungsketten ab. Diese Arbeitsteilung in der Wirtschaft und der systemische Charakter der Forschung spiegeln sich auch in der IGF in gemeinsamen Aktivitäten von KMU und größeren Unternehmen, z. B. in projektbegleitenden Ausschüssen, wider. Die Einbindung von Großunternehmen ist für die Erreichung der Zielsetzung der Industriellen Gemeinschaftsforschung zulässig.

9. Die Forschungsvereinigungen haben den Status der Gemeinnützigkeit zu erfüllen. Sie selbst erhalten im Rahmen des Programms IGF keine Mittel vom Bundesministerium für Wirtschaft, sondern leiten die vom Ministerium erhaltenen Mittel ohne Abzug an die Forschungsstellen weiter.

10. Die Forschungsvereinigungen gewährleisten, dass sie unentgeltlich oder finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sonderzuwendungen sowie durch sonstige Einnahmen, die Forschungsförderung auf dem Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Branche ermöglichen.

Von Forschungsstellen wird für Forschungszuwendungen des BMWi kein Entgelt, auch kein verdecktes, erhoben bzw. analoge Zahlungen angenommen. Forschungsstellen können Mitglied einer Forschungsvereinigung sein und ihr Mitgliedsbeitrag kann sich, wie bei Unternehmen, z. B. an der Größe oder der Bedeutung der Forschungsstelle, orientieren. Die Mitgliedsbeiträge von Forschungsstellen dürfen nicht aus öffentlichen Fördermitteln stammen und auch nicht prozentual von den im Rahmen der IGF bewilligten Fördermitteln abhängig sein. Zwangsmitgliedschaften, als Voraussetzung für eine Beteiligung an der IGF, sind ausgeschlossen. Verboten ist jegliche Vorzugsbehandlung der Mitglieder in Bezug auf die Forschungsergebnisse.

11. Die Forschungsvereinigungen haben sich als Mitglieder der AiF verpflichtet, die AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung zu beachten. Die Mitgliederversammlung der AiF hat diese Grundsätze verabschiedet. Im Rahmen der Beantragung neuer IGF-Vorhaben bestätigt jede Forschungsvereinigung per Formular zur Offenlegung der MV-Finanzierung, dass sie diese Voraussetzungen für eine Beantragung erfüllt. Die Forschungsvereinigungen werden der AiF mindestens jährlich, aktuell aber anlässlich jedes neu beantragten IGF-Vorhabens oder bei erheblicher Abweichung von der Finanzierungsstruktur, Mitgliedsbeiträge von Forschungsstellen sowie ggfs. Sonderzuwendungen spezifiziert ebenso wie ihre Mitgliedsstruktur darlegen sowie die Jahresrechnung und die Körperschaftsteuerfreistellung vorlegen.

12. Falls gegen eine oder mehrere der o. g. Bedingungen durch eine Forschungsvereinigung verstoßen wird, ist als Konsequenz ein sofortiger Ausschluss der Forschungsvereinigung aus der IGF-Programm-Beteiligung zu prüfen. Ein Ausschluss bedeutet im Einzelnen, dass Antragsbearbeitungen eingestellt, keine Neubewilligungen für die Dauer, bis der Verstoß rückgängig gemacht ist, ausgesprochen und Zahlungsstopps sowie Prüfungen und Durchsetzungen von Widerrufs für laufende Vorhaben vollzogen werden. Die betroffene Forschungsvereinigung kann gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Näheres regelt die Geschäftsordnung zum Corporate Finance Codex -Mahnverfahren.

13. Insgesamt wird damit nachhaltig sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel vollständig für die bewilligten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eingesetzt werden.

Berlin, den 16.11.2010